TEILZEIT-ARBEITSVERTRAG

(geringfügige Beschäftigung)

Zwischen		
	(Name des Betriebes / Arbeitge	ber)
	(PLZ, Ort, Straße)	
und		
Herrn/Frau		geb. am
	(Arbeitnehmer)	(Geburtsdatum)
wohnhaft		
	(PLZ, Ort, Straße)	
wird folgender Teilzeit-Arbeitsve	ertrag bei geringfügiger Be	eschäftigung geschlossen:
§ 1 Inhalt und	Beginn des Teilzeit-A	arbeitsverhältnisses
1. Tätigkeitsbereich		
Herr/Frau	wird als	
(Name)		(Berufsbezeichnung)
sich vor, dem Arbeitnehmer inn seinen Fähigkeiten entsprechend verpflichtet, auch andere zumutb eine Beschäftigung in einem an betriebsbedingten Gründen ist d	nerhalb des Unternehmens le gleichwertige Tätigkeit are Arbeiten auszuführen. Inderen Betrieb, oder an der Arbeitnehmer verpflic Inmer ist zur vorüberge	. Der Arbeitgeber behält seine andere, seiner Vorbildung und zu übertragen. Der Arbeitnehmer ist Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf einem anderen Ort. Bei zwingenden htet Arbeitsaufgaben im Homeoffice ehenden Übernahme gering- oder
2. Beginn der Arbeit / Kündigu	ng	
die ersten 6 Monate gilt eine F Parteien den Arbeitsvertrag mit Probezeit bedarf keiner Begründ gesetzlichen Bestimmungen An ordentlichen Kündigung und kan	Probezeit als vereinbart. Vereiner Frist von 2 Woch ung. Nach Ablauf der Pronwendung. Das Arbeitsv nn unter Einhaltung der gung des Vertrages vor Arbeits	unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für Während der Probezeit können beide den kündigen. Die Kündigung in der obezeit finden auf eine Kündigung die verhältnis unterliegt dem Recht der gesetzlichen Bestimmungen ordentlich eitsantritt ist ausgeschlossen. Generell

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Regelrentenalter der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird, wonach der Arbeitnehmer voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.

Im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses aus diesem Arbeitsverhältnis ist der Arbeitnehmer zur Schadenminderung verpflichtet, dem Arbeitgeber Auskunft darüber zu erteilen, welche zumutbaren, vorgeschlagenen Arbeitsverhältnisse (Angebote) seitens der Vermittlungsbehörde gemacht wurden und warum diese abgelehnt wurden. Der Arbeitnehmer ist im Rahmen der Auskunft weiterhin verpflichtet, alle Einkünfte aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit während des Kündigungsschutzprozesses gegenüber dem Arbeitgeber zu benennen.

3 Arheitszeit

J. Hi beitszeit		
Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich Stur	nden.	
Gearbeitet wird an folgenden Tagen:		
Wochentag(e)(Wochentage)	Uhrzeit von bis (Eeginn)	Uhr.
(unbezahlte Pausen eingeschlossen).		
Der Arbeitgeber behält sich vor, Verteilung un näher zu bestimmen und auch nachträglich abw sich, bei entsprechendem betrieblichen Bedarschicht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsa Mehrbedarfs erklärt sich der Arbeitnehmer be Überstunden zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, Kurzarbeit ein Gründen erforderlich ist. Für die Dauer der Kurder ausgefallenen Arbeitszeit. Bei Kurzarbeit "im Verhältnis zur Kurzarbeit "Null".	veichend zu regeln. Der Arbeitnehr f in gesetzlich zulässigem Umfan rbeit zu leisten. Im Fall eine reit, auf gesonderte Anordnung de seitig einzuführen, soweit dies au rzarbeit mindert sich die Vergütun	mer verpflichtet ag auch Nacht-, s betrieblichen es Arbeitgebers us betrieblichen g im Verhältnis
§ 2 Ve	ergütung	
Herr erhält ein Arbeitsent (Name)	gelt von brutto EUR proStu	ınde/pro Monat.
Die Vergütung ist jeweils am 5. Tag des Folg Arbeitnehmer benannte Konto bei der		
IBAN:		
angewiesen.		

Auf Anordnung geleistete Überstunden werden durch den Arbeitgeber in Freizeit ausgeglichen

oder mit dem entsprechenden Arbeitsentgelt vergütet.

Zulagen, die zusätzlich zum monatlichen laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. wirtschaftliche Gründe, Gründe im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung) widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).

Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien, etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und begründet auch bei wiederholter Gewährung keinen Rechtsanspruch für die Zukunft (Freiwilligkeitsvorbehalt, Ausschluss betrieblicher Übung). Mit der in diesem Vertrag vorgesehenen Vergütung sind alle vertraglichen Leistungen des Arbeitnehmers abgegolten.

§ 3 Abtretungen/Verpfändungen/Pfändungen

Die teilweise oder vollständige Abtretung und Verpfändung von Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber an Dritte ist ausgeschlossen. Im Fall einer Gehaltspfändung hat der Arbeitnehmer die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten zu tragen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die konkrete Bearbeitungsgebühr vom Gehalt einzubehalten.

§ 4 Nebenbeschäftigung

versichert ausdrücklich, dass derzeit keine weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bestehen.

Sollten künftig Nebenbeschäftigungen aufgenommen werden, sind sie rechtzeitig dem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht wird der Arbeitnehmer verpflichtet, eventuelle Ansprüche des Sozialversicherungsträgers und des Finanzamtes an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung oder Unfall hat der Arbeitnehmer auf Aufforderung des Arbeitgebers sofort, unaufgefordert spätestens am 3. Tag der Abwesenheit (Eingang beim Arbeitgeber) dem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist er verpflichtet, spätestens am 3. Tag der Abwesenheit das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer festzustellen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich, spätestens mit Ablauf der bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine ärztliche Folgebescheinigung einzuholen und bis zu diesem Zeitpunkt dem Arbeitgeber vorzulegen oder nach Satz 2 mitzuteilen. Diese Pflicht gilt auch nach Ablauf des gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraums.

Bei Krankheit wird bis zu 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiterbezahlt.

Freistellungen aus persönlichen Gründen gemäß § 616 BGB, diese sind abschließend aufgezählt Tod eines nahen Angehörigen, Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin sowie Hochzeit des Arbeitnehmers, werden für 2 Tage vergütet. Im Übrigen wird die Anwendbarkeit von § 616 BGB im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen. Die Anwendung von § 615 BGB, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für den Ausschluss von § 615 BGB gilt zumindest eine 5 Tage Frist ab Verzug.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bei Bedenken oder begründeten Zweifeln an dessen gesundheitlicher Leistungsfähigkeit, zu einer arbeitsmedizinischen Untersuchung aufzufordern. Der Arbeitnehmer entbindet den untersuchenden Arzt von dessen ärztlicher Schweigepflicht. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Urlaub

Der Urlaub wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes gewährt. Die besonderen Bedingungen der Teilzeitarbeit finden Anwendung. Der Urlaub ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen und in ausreichender Frist vorher anzumelden. Die Frist beträgt 4 Wochen. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Belangen und den Urlaubswünschen anderer Arbeitnehmer abzustimmen. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Der Arbeitnehmer kann Urlaub erst dann antreten, wenn dieser vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt oder festgelegt ist. Im Übrigen gelten die jeweiligen betrieblichen Urlaubsregelungen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht/Ausschlussfristen/Sonstiges

Der Arbeitnehmer wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeiten im Unternehmen bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden, Stillschweigen bewahren. Der Arbeitnehmer hat über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber bekanntgeworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über seine arbeitsvertraglichen Regelungen sowie über alle betrieblichen Angelegenheiten vertraulicher Art. insbesondere Geschäfts-Betriebsgeheimnisse, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer dieses Vertrages als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Zu den vertraulichen Angelegenheiten gehören auch die persönlichen Verhältnisse von Arbeitnehmern und Vorgesetzten (z.B. Gehaltspfändungen, Vorschüsse, Darlehen). Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf entsprechende Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen der Arbeitgeber organisatorisch oder wirtschaftlich verbunden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf sämtliche Daten und Informationen, die aus dem Kundenkreis des Arbeitgebers und verbundener Unternehmen bekannt geworden sind. Sie dauert über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

Während der Dauer dieses Vertrages ist es dem Arbeitnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung des Arbeitgebers nicht gestattet, in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig zu werden, welches mit dem Arbeitgeber in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ein solches Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig zu beraten, in irgendeiner Form zu unterstützen, zu errichten, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen, es sei denn, der Anteilsbesitz ermöglicht keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens.

Dem Arbeitnehmer ist es nicht gestattet, betriebliche Unterlagen in jedweder Form, sei es elektronisch oder in Papierform, außerhalb des vereinbarten Arbeitsortes zu verwenden. Eine Verwendung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos seiner Person auf der Internetseite des Arbeitgebers oder Publikationen des Arbeitgebers veröffentlicht werden dürfen. Der Arbeitnehmer verzichtet dabei auf eine Vergütung.

Der Arbeitnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Personalverwaltung (Abrechnung von Gehalt, Steuern und Sozialabgaben, Urlaubserfassung, Personalplanung, etc.) einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, ggf. auch durch seitens des Arbeitgebers beauftragte Dritte, zu.

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von drei Wochen nach der Geltendmachung des Ansprüchs, so verfällt der Ansprüch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf geltend gemacht wird. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden oder von dessen Ausgang abhängen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Mindestlohngesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz und andere gesetzlich nicht abdingbare Ansprüche.

Nebenabreden und Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Arbeitsvertrag gelten für alle Geschlechter.

, den		
(Datum)		
	(Arbeitnehmer)	